

Familiennachzug

Die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) wird zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt oder verlängert. Für die Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft im Bundesgebiet finden die einschlägigen Regelungen entsprechende Anwendung. Diese darf aber nur erteilt oder verlängert werden wenn:

- der Ausländer einen gültigen Aufenthaltstitel besitzt
- ein ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht
- der Lebensunterhalt des Familienangehörigen aus eigener Erwerbstätigkeit der Person aus dem Ausland, aus eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln gesichert ist

Allgemeine Nachweise:

- Formloses Einladungsschreiben mit beglaubigter Unterschrift. Inhalt: Wer lädt wen warum ein
- Nachweis über ausreichenden Wohnraum (Mietvertrag bzw. Kaufvertrag oder Grundbuchauszug mit Angabe der Wohnungsgröße - Quadratmeterzahl)
- Nachweis über die Höhe der monatlichen Kosten für die Wohnung
- Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes, (z. B. Lohn- und Gehaltszahlungen der letzten drei Monate, letzter Einkommenssteuerbescheid)
- Nachweis über eine Krankenversicherung ggf. andere Nachweise über die Bestreitung des Lebensunterhaltes (z.B. Rentenbescheid)

Die Auflistung ist nicht zwingend abschließend; es kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein.

Familiennachzug zu Deutschen

Die Aufenthaltserlaubnis ist dem

- ausländischen Eheleuten eines Deutschen
- minderjährigen ledigen Kind einer Person aus Deutschland
- Elternteil einer minderjährigen ledigen Person aus Deutschland zur Ausübung der Personensorge zu erteilen

wenn die deutsche Person seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Die Aufenthaltserlaubnis wird verlängert, solange die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht. Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Familiennachzug zu Personen aus dem Ausland

Für den Familiennachzug zu einer Person aus dem Ausland muss

- Die Person aus dem Ausland eine Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder Aufenthaltserlaubnis besitzen,
- ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen und
- der Lebensunterhalt des Familienangehörigen gesichert sein

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, soweit die Person aus dem Ausland, zu der der Familiennachzug stattfindet, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist oder wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat.

Eheleutenachzug

Den Eheleuten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

- beide Eheleute das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die Eheleute sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können und
- die ausländische Person eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt

Zusätzliche Nachweise bei Eheleutenachzug:

- Original oder Ausfertigung der Heiratsurkunde (ggf. mit Legalisationsvermerk)
- beglaubigte deutsche Übersetzung der Heiratsurkunde, falls es sich nicht um eine internationale Urkunde handelt ggf. Scheidungsurteil der früheren Ehe mit beglaubigter deutscher Übersetzung

Die Auflistung ist nicht zwingend abschließend; es kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein.

Kindernachzug

Dem minderjährigen ledigen Kind einer ausländischen Person ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

- die ausländische Person eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder
- beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen und das Kind seinen Lebensmittelpunkt zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegt.

Kinder die das 16. Lebensjahr vollendet haben

Ihnen ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

- es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann
- beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen

Kinder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Ihnen ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen

Zusätzliche Nachweise bei Kindernachzug

- Original oder Ausfertigung der Geburtsurkunde (ggf. mit Legalisationsvermerk)
- beglaubigte deutsche Übersetzung der Geburtsurkunde, falls es sich nicht um eine internationale Urkunde handelt
- ggf. Sorgerechtsbeschluss mit beglaubigter deutscher Übersetzung

Die Auflistung ist nicht zwingend abschließend; es kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein.

Verfahren beim Nachzug

Wollen ausländische Eheleute oder Kinder im Familiennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen nach Deutschland einreisen, so müssen diese vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Konsulat oder Botschaft) eine Aufenthaltsgenehmigung in Form eines Visums beantragen. Ausnahmen hiervon bestehen für Angehörige der EU-Staaten, EFTA-Staaten, USA, Australien, Israel, Japan, Kanada und Neuseeland. Im Rahmen dieses Visumverfahrens sind bei der am Verfahren beteiligten Ausländerbehörde Nachweise und Unterlagen des im Bundesgebiet lebenden ausländischen Staatsangehörigen im Original vorzulegen. Zuständig für die Erteilung des Visums ist die deutsche Vertretung im Ausland. Für ihre Entscheidung benötigt sie eine Stellungnahme der Ausländerbehörde hier vor Ort. Nach Prüfung des Antrages wird die geforderte Stellungnahme an die Auslandsvertretung übersandt. Das Ergebnis des Visumsantrages wird von dort dem Antragsteller direkt mitgeteilt.